

ENTWURF

1. Nachtrag zur Gebührensatzung für die Kommunalen Friedhöfe in Schwelm vom.....

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712) in Verbindung mit § 2 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 der Satzung der Stadt Schwelm für das Kommunalunternehmen „Technische Betriebe der Stadt Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts“ – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts (TBS AöR), mit Wirkung vom folgende Gebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 der Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe in Schwelm vom 03.12.2020 (Friedhofsgebührensatzung) erhält folgende Fassung:

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder die Person, in deren Auftrag oder Interesse der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden oder eine besondere Leistung der Verwaltung in Anspruch nehmen, verpflichtet. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrage bzw. Interesse mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder Einzelne als Gesamtschuldner.

Artikel 2

§ 3 der Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebühren werden durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Sie entstehen mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und –leistungen bzw. der besonderen Leistung der Verwaltung und sind 3 Wochen nach Erstellung des Gebührenbescheides zu entrichten, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist.

Artikel 3

Der § 4 wird um folgende Regelungen ergänzt:

(5) Verwaltungsgebühren	
1. Prüfung und Genehmigung liegender Grabmale inclusive Beschriftung und Einfassung	42,00 €
2. Prüfung und Genehmigung stehender Grabmale inclusive Beschriftung und Einfassung	70,00 €
3. Prüfung und Genehmigung von Grabmal-Beschriftungen (z.B. Urnenwandplatten, nachträgliche Beschriftung liegender und stehender Grabmale)	15,00 €
4. Prüfung von Anzeigen gewerblicher Betätigung	30,00 €
5. Sondergenehmigung zum Befahren des Friedhofs Oehde mit KFZ	107,00 €

Artikel 4

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.